

## Statuten

Bestehende Statuten vom 20. Juni 1985		<b>Überarbeitete Statuten</b> Version vom 27. August 2010
<b>I Name, Sitz und Zweck</b>		<b>1 Name, Sitz und Zweck</b>
§ 1 Unter dem dem Namen „Ludothek Brugg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg		1.1 Unter dem Namen „Ludothek Brugg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg
§ 2 Der Verein bezweckt Aufbau und Betrieb eines Spielzeug-Ausleihdienstes auf gemeinnütziger Basis		1.2 Der Verein betreibt einen Spielzeug-Ausleihdienst auf gemeinnütziger Basis
<b>II Betrieb und Mittel</b>		<b>2. Betrieb und Finanzierung</b>
§ 3 Der Betrieb der Spielzeug-Ausleihe wird durch ein Reglement geregelt.		2.1 Der Betrieb der Spielzeugausleihe wird durch ein Reglement geregelt.
§ 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitgliederbeiträgen</li> <li>– Benützungsbeiträgen gemäss Reglement</li> <li>– Zuwendungen von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden</li> <li>– Darlehen und</li> <li>– Zinsen</li> </ul>		2.2 Die finanziellen Mittel bestehen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitgliederbeiträge</li> <li>– Benützungsbeiträge gemäss Reglement</li> <li>– Zuwendungen von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden</li> <li>– <del>Darlehen</del></li> <li>– <del>Zinsen</del></li> </ul>
<b>III Mitgliedschaft</b>		<b>3. Mitgliedschaft</b>
§ 5 Mitglied des Vereins kann jede Familie oder Person werden, die den Vereinszweck aktiv oder passiv unterstützt und einen jährlichen Beitrag, den die		3.1 Mitglied des Vereins kann jede Familie sein. <b>Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages.</b>

	Mitgliederversammlung festlegt, leistet. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.		<del>Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.</del>
§ 6	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.	3.2	<b>zusammengefasst unter 3.1</b>
§ 7	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und desjenigen für das laufende Vereinsjahr.	3.3	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche <b>oder mündliche Abmeldung jeweils auf Ende des Geschäftsjahres.</b>
§ 8	Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.	3.4	<del>Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.</del>
<b>IV</b>	<b>Organisation</b>	<b>4.</b>	<b>Organisation</b>
§ 9	Die Organe des Vereins sind: – die Generalversammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) – der Vorstand – die Kontrollstelle (Revisoren)	4.1	Die Organe des Vereins sind: – die <b>Mitgliederversammlung</b> – der Vorstand – die Kontrollstelle (Revisoren) <b>Die Amtsdauer der Mandatsinhaber beträgt 2 Jahre ohne Amtsdauerbeschränkung.</b>
§ 10	Der Generalversammlung obliegen: – die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder – die Wahl der Revisoren – die Festsetzung von Richtlinien der Vereinstätigkeit	<b>4.2</b>	<b>Mitgliederversammlung</b> <b>Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.</b> <b>Die Mitgliederversammlung hat folgende hauptsächliche Aufgaben:</b> – <b>Genehmigung des Jahresberichts und der</b>

<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages</li> <li>– die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes</li> <li>– die Beschlussfassung über Statutenänderungen</li> <li>– die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung</li> <li>– die Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte</li> </ul>		<p><b>Jahresrechnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle</li> <li>– <b>Festsetzung der Vereinstätigkeit</b></li> <li>– <b>Genehmigung des Budgets</b></li> <li>– Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li> <li>– Beschlussfassung betreffend Statutenänderung</li> <li>– Beschlussfassung über die Vereinsauflösung</li> </ul> <p><b>Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt.</b></p>
		<p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.</p>
<p>§ 13 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Spielführer. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.</p> <p>§ 14 Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.</p>		<p><b>4.3 Vorstand</b> Dem Vorstand gehören der <b>Präsident und zwei bis vier weitere Personen an.</b> Er konstituiert sich selbst. <b>Der Vorstand hat folgende hauptsächliche Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Durchsetzen der Statuten</b></li> <li>– <b>Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung</b></li> <li>– <b>Organisation des Ludotheken-Betriebes</b></li> </ul> <p><b>Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten</b></p>
<p>§ 15 Der Präsident oder Vizepräsident unterzeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für den Verein.</p>		<p><b>4.4</b> Der Präsident unterzeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für den Verein.</p>
<p>§ 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die Vereinsmitglieder sind.</p>		<p><b>4.5 Kontrollstelle</b> <b>Der Kontrollstelle gehören zwei Personen an.</b></p>

<p>Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.</p>		<p>Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.</p>
		<p><b>5 Abstimmungen und Anträge</b></p>
<p>Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Abstimmungen über Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>		<p>5.1 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. <del>Für Abstimmungen über Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</del></p>
<p>§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durchgeführt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.</p>		<p>5.2 <del>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durchgeführt.</del>  <b>neu unter 4.2 (Ausserordentliche Mitgl....usw.)</b>          Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt <del>schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.</del></p>
<p>§ 12 Im Rahmen der Obliegenheiten der Mitgliederversammlung können Vorstand sowie einzelne Mitglieder Anträge stellen. Diese Geschäfte sind den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens zwei Wochen, Anträge für Statutenänderungen oder</p>		<p><b>5.3 Anträge sind schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.</b></p>

die Auflösung des Vereins spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.		
<b>V. Übrige Bestimmungen</b>		<b>6. Übrige Bestimmungen</b>
§ 17 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli jedes Jahres und endet mit dem 30. Juni des nächstfolgenden.		6.1 <b>Vereinsjahr</b> Das Vereinsjahr <b>entspricht dem Kalenderjahr.</b>
§ 18 Die Mitgliederversammlung kann, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.		6.2 <b>Auflösung</b> <b>Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn das Mehr, der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen.</b>
Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls einem wohltätigen Zweck oder Unternehmen auf dem Gebiete der Jugenderziehung zugewendet werden.		<del>Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. - doch soll das Vermögen jedenfalls einem wohltätigen Zweck oder Unternehmen auf dem Gebiete der Jugenderziehung zugewendet werden.</del>
§ 19 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 20. Juni 1985 in Kraft.		6.3 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom <b>19. Oktober 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Juni 1985.</b>
<b>Die Präsidentin</b>	<b>Die Protokollführerin</b>	<b>Die Präsidentin</b>
Marlies Kohler-Frey	Silvia Kistler	Sibyl Keller
		<b>Die Aktuarin</b>
		Marlis Biland